

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**
Nr.: 5 | Freitag, 3. Mai 2019 | 30. Jahrgang



LAUSCHAER ZEITUNG



Wahl 2019

Amtlicher Teil



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt – die Wahlbezirke der Stadt

Lauscha

wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 06. Mai 2019	bis	16. Tag vor der Wahl 10. Mai 2019
----------------------	---	-----	---

während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

in der

Ort der Einsichtnahme²⁾
**Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha
(nicht barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 10. Mai 2019	bis	12.00 Uhr,
---------------	---	-----	-------------------

bei der

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.
**Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 12,
98724 Lauscha**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 05. Mai 2019

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Name Sonneberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahl-

ordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl
05. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 16. Tag vor der Wahl
10. Mai 2019

versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

24. Mai 2019

, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lauscha

Ort

,den 15.04.2019

Datum

Norbert Zitzmann
Bürgermeister



1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

Blatt-Nr. 1

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Stadt-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am ¹⁾ 23.04.2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

²⁾ Gemeinderats-/Stadtratsmitgliederwahl

²⁾ Kreistagsmitgliederwahl

in der/im

Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis Lauscha/Sonneberg	Wahltermin 26.05.2019
---	--------------------------

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Der nachfolgende mit versehene Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union - CDU	1	Ellmer, Thomas	1977	Produktionsplaner	Köppleinstr. 36, 98724 Lauscha
		2	Müller- Schmoß, Sascha	1974	Geschäftsführer Glaszentrum	Dammweg 11, 98724 Lauscha
		3	Neubauer, Randy	1979	Werkzeugmechaniker	Oberlandstr. 50, 98724 Lauscha
		4	Müller, Michael	1979	Betreuer	Straße der Jugend 64, 98724 Lauscha
		5	Seelemann, Ingrid	1940	Verkäuferin	Str. des Friedens 18, 98724 Lauscha
		6	Szameitat, Ulrich	1950	Lehrer	Tierberg 14, 98724 Lauscha
2	Die LINKE	1	Greiner, Jonas	1997	Auszubildender	Oberlandstr. 39a, 98724 Lauscha
		2	Köhler, Andrea	1960	Wirtschaftskaufmann	Ringstr. 40, 98724 Lauscha
		3	Böhm, Theo	1946	Rentner	Oberlandstr. 26, 98724 Lauscha
		4	Müller- Löb, Ludwig	1969	Selbstständiger	Straße des Friedens 7, 98724 Lauscha

1) Nicht Zutreffendes streichen

2) Zutreffendes ankreuzen

Folgeblatt						Blatt-Nr. 2
Zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl zum						
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder			<input type="checkbox"/> Kreistagsmitglieder			
in der/im						
Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis						Wahltermin
Lauscha/Sonneberg						26.05.2019
Handzeichen des/der Wahlleiters/in						
Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
2	Die Linke	5	Walther, Maximilian	1997	Kfz-Mechatroniker	Oberlandstr. 58a, 98724 Lauscha
		6	Müller- Löb, Anton	1992	Physiotherapeut	Henrietenthal 6, 98724 Lauscha
		7	Brandt, Frank	1968	Krankenpfleger	Kreuzstr. 2e, 98724 Lauscha
3	Sozialdemokratische Partei Deutschland's - SPD	1	Müller- Litz, Kerstin	1961	Sozialversicherungsangestellte	Piesauer Str. 24, 98724 Lauscha, OT Ernstthal
		2	Humann, Alexander	1977	Architekt	Ringstr. 82, 98724 Lauscha
		3	Mikolajczyk, Lore	1940	Rentnerin	Köppleinstr. 15, 98724 Lauscha
		4	Greiner- Hiero, Jens	1972	Skisprungtrainer	Kamelweg 23, 98724 Lauscha
		5	Kästner, Marc	1985	Energieelektroniker	Köppleinstr. 32, 98724 Lauscha
4	Nationaldemokratische Partei Deutschland's - NPD	1	Bäz- Dölle, Uwe	1966	Stahlbauschlosser	Bahnhofstr. 14a, 98724 Lauscha
		2	Steiner, Mike	1969	Versicherungsmakler	Friedhofsweg 5, 98724 Lauscha, OT Ernstthal
		3	Eichhorn, Phil	1992	Maschinenführer	Alter Weg 18, 98724 Lauscha, OT Ernstthal
5	Die Partei	1	Orlowski, Paul	1995	Sozialassistent	Str. des Friedens 108, 98724 Lauscha
		2	Orlowski, Sascha	1985	Koch	Schotterwerk 1, 98724 Lauscha

6	Demokratische Bürgerliste - DBL	1	Hellbach, Rosemarie	1949	Dipl.-Ingenieur Glastechnik	Flurstr. 17, 98724 Lauscha
		2	Weschenfelder- Felder, Andreas	1958	Facharbeiter für Warenbewegung	Friedhofsweg 29, 98724 Lauscha
		3	Weschenfelder, Mona	1968	Justizober- assistentin	Glaswerkstr. 16, 98724 Lauscha

2. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

3. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

3.1 Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder/Kreistagsmitglieder¹⁾ wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder/Kreistagsmitglieder¹⁾ zu wählen sind.

Ort, Datum

Lauscha, 24.04.2019

Unterschrift
Wahlleiter



1) Nicht Zutreffendes streichen

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Blatt-Nr.

Der Stadt Wahlausschuss hat in seiner ~~er~~ Sitzung ~~am~~ am 23.04.2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

- ²⁾ **Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister**
- ²⁾ **Bürgermeister/Oberbürgermeister**
- ²⁾ **Landrat**

in der/im

Ortsteil/Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

Ernstthal /Lauscha/Sonneberg

am 26. Mai 2019

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte "Erklärung" hinter jedem Bewerber mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit versehene Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. ²⁾ folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Müller-Litz Kerstin	1	Müller-Litz Kerstin	1961	Sozialversicherungsangestellte	Piesauer Str. 24 98724 Lauscha, OT Ernstthal		<input checked="" type="checkbox"/>

2. ²⁾ Es ist nur ein

²⁾ Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 ²⁾ Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters/Ortschaftsbürgermeisters/Bürgermeisters/Landrats ¹⁾ wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Ort, Datum

Lauscha, 24.04.2019

Unterschrift

Wahlleiter

1) Nicht Zutreffendes streichen

2) Zutreffendes ankreuzen

Blatt-Nr.

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1) 23.04.2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

²⁾ Gemeinderats-/Stadtratsmitgliederwahl *Ortssteilratswahl*

²⁾ Kreistagsmitgliederwahl

in der/im

Ortschaft/ Gemeinde /Stadt/Landkreis Ernstthal/Lauscha/Sonneberg	Wahltermin 26.05.2019
--	--------------------------

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Der nachfolgende mit versehene Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift
1	Demokratische Bürgerliste (DBL)	1	Hellbach, Rosemarie	1949	Diplomingenieur Glastechnik	Flurstr. 17 98724 Lauscha OT Ernstthal
		2	Weschenfelder-Felder, Andreas	1958	Facharbeiter Warenbewegung	Friedhofsweg 29 98724 Lauscha OT Ernstthal
		3	Hermann, Annerose	1949	Dolmetscherin	Schulstr. 4 98724 Lauscha OT Ernstthal
		4	Weschenfelder, Mona	1968	Justizober- assistentin	Glaswerkstr. 16 98724 Lauscha OT Ernstthal
		5	Greiner, Heidi	1967	Verwaltungs- leiterin	Dorfhüttenplatz 6 98724 Lauscha OT Ernstthal
		6	Behr, Bianca	1982	Physiotherapeutin	Glaswerkstr. 74 98724 Lauscha OT Ernstthal

2. Zwischen folgenden Wahlvorschlägen ist eine Listenverbindung zugelassen worden.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

Die Wahlvorschläge mit den Listennummern:

sind eine Listenverbindung.

3. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

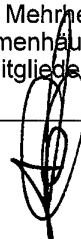
Wahlvorschlag zugelassen worden.

- 3.1 Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder/Kreistagsmitglieder¹⁾ wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder/Kreistagsmitglieder¹⁾ zu wählen sind.

Ort, Datum

Lauscha, 24.04.2019

Unterschrift
Wahlleiter



1) Nicht Zutreffendes streichen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsteilratswahl Ernstthal

am 26. Mai 2019

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Stadt Lauscha/ Ortsteil Ernstthal

wird in der Zeit vom **06.Mai 2019** bis zum **10.Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr.12, 98724 Lauscha für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigter hat das Recht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

1. Jeder Wahlberichtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai bis 12.00 Uhr, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen nicht mehr möglich.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.
- 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **24. Mai 2019** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Lauscha, 10.04.2019	Wahlleiter



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,

98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 10.05.2019

Redaktionsschluss

ist Montag, der 29.04.2019